



VERFÜGUNG

vom 5. Februar 2001

Aeugst a.A. Nutzungsplanung (Zonenplan/Kernzonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 1054/1998 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Aeugst a.A. genehmigt. Am 8. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Aeugst a.A. eine Änderung des Zonenplanes und des Kernzonenplanes Dorf. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Januar 2001 und des Bezirksamtes Affoltern a.A. vom 24. Juli 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2000 ersuchte der Gemeinderat Aeugst a.A. um Genehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderung umfasst die Umzonung eines Teilgebietes im Unterdorf von der kommunalen Landwirtschaftszone in die Kernzone K2 A und Wohnzone W2. Für das unüberbaute Grundstück Kat.- Nr. 408 wurde mit der Zonenzuweisung eine Gestaltungsplanpflicht (GP 8 „Greberen“) festgelegt. Das wesentliche öffentliche Interesse wird mit der zentralen und sensiblen Lage des Gebietes im schutzwürdigen Ortsbild begründet. Eine neue Überbauung hat sich gut ins gewachsene Dorfbild einzufügen. Mit dem Zonenplan wurde auch der Kernzonenplan Dorf entsprechend angepasst.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Aeugst a.A. am 8. Dezember 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplanes und des Kernzonenplanes Dorf wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Aeugst a.A. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a.A., an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 5. Februar 2001
001335/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

